

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung an Privatkunden (AGB)

der SWP Stadtwerke Pforzheim Vertriebs GmbH (SWP)



Gültig ab: 18.01.2021

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der SWP.
- 1.2. Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.4. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

- 2.1. Der vom Kunden schriftlich, oder elektronisch erteilte Auftrag ist als Angebot des Kunden an die SWP zum Abschluss des Stromlieferungsvertrages im Sinne des § 145 BGB zu verstehen. Die SWP kann das Angebot des Kunden nach freiem Ermessen annehmen oder ablehnen.

Bei elektronischem Vertragsabschluss gilt folgendes:

Verträge können nur in deutscher Sprache geschlossen werden. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromlieferungsvertrages bei der SWP ab, wenn er den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „zahlungspflichtig bestellen“ anklickt. Nach dem er seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von der SWP eine E-Mail, die den Eingang seiner Bestellung bei der SWP bestätigt (Eingangsbestätigung). Die Eingangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebots des Kunden dar, sondern informiert den Kunden lediglich darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der SWP eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei der SWP gespeichert und verarbeitet.

Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind auch im Kundenportal unter www.stadtwerke-pforzheim.de abrufbar und als Download speicherbar.

- 2.2. Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, sobald die SWP dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsabschluss mit Vertragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Alle vertragswesentlichen Unterlagen, welche der Kunde nicht bereits mit seinem Auftragsformular bzw. der Eingangsbestätigung erhalten hat, werden mit der Vertragsbestätigung versendet. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.3. Die Grundlaufzeit beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Lieferbeginn und endet jeweils zum vereinbarten Vertragsende bzw. mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Vertragsbestätigung. Die vereinbarte Grundlaufzeit ist in der Vertragsbestätigung angegeben. Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht fristgemäß zum Laufzeitende gekündigt wird. Die regelmäßige Kündigungsfrist beträgt vier Wochen, sofern nicht bei Vertragsabschluss abweichendes vereinbart wurde.
- 2.4. Der Vertrag umfasst Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung, sog. „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für die SWP durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt.
- 2.5. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.
- 2.6. Einen Umzug hat der Kunde spätestens zwei Wochen vorab in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung muss das genaue Auszugsdatum, die neue Wohnanschrift sowie ein voraussichtlich verändertes Verbraucherverhalten am neuen Wohnsitz enthalten. Die SWP prüft sodann, ob eine Versorgung am neuen Wohnsitz des Kunden nach Maßgabe des bestehenden Vertrages möglich ist. In diesem Fall wird der Kunde im Rahmen dieses Vertrages an der neuen Verbrauchsstelle weiterbeliefert und entsprechend informiert. Anderenfalls endet der Vertrag zum tatsächlich erfolgten Auszugsdatum. Unterbleibt eine rechtzeitige Mitteilung durch den Kunden in Textform, endet der Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende, gerechnet ab

Kenntnis der SWP vom Umzug des Kunden. Der Kunde hat der SWP den bis zum Vertragsende nach der vorstehenden Regelung entstandenen Stromverbrauch mit den vertraglich zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen in einem Betrag zu vergüten.

- 2.7. Die SWP hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 2.8. Die SWP wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 2.9. Wurde dem Kunden in der Vertragsbestätigung ein einmaliger **Sofortbonus** zugesagt, wird dieser innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn auf das vom Kunden angegebene Konto ausbezahlt. Sollte den SWP in diesem Zeitraum keine Bankverbindung vorliegen, behalten sich die SWP vor, den Bonus mit fälligen Forderungen, wie z.B. den laufenden Abschlägen oder der anstehenden Jahresverbrauchsabrechnung, zu verrechnen. Die Höhe des Sofortbonus ist verbrauchsabhängig und wird anhand der vom Kunden mitgeteilten Verbrauchsdaten berechnet. Wurde dem Kunden in der Vertragsbestätigung ein einmaliger **Neukundenbonus** zugesagt gilt folgendes: Die Höhe des Neukundenbonus ist verbrauchsabhängig und wird anhand der vom Kunden mitgeteilten Verbrauchsdaten berechnet. Der Kunde erhält den Bonus sofern das Vertragsverhältnis 12 Versorgungsmonate ununterbrochen bestanden hat. Der Bonus wird dem Kunden nach Ablauf der 12 Monate mit der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet. Ein überschüssiges Kundenguthaben wird auf ein vom Kunden anzugebendes Konto überwiesen. Eine anteilige Bonusgewährung ist ausgeschlossen. Der Bonus wird ausschließlich Neukunden gewährt. Als Neukunde gilt, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss nicht von den SWP beliefert wurde.
- 2.10. Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen grundsätzlich elektronisch (über unser Kundenportal im Internet) und/oder per E-Mail an immerda@stadtwerke-pforzheim.de, telefonisch (Telefonnummer (07231) 3971 3971) oder brieflich oder persönlich in unserem Kundencentrum.
- 2.11. Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden, sondern müssen über die jeweilige Notfallnummer Ihres Netzbetreibers gemeldet werden.

3. Strompreis und Preisanpassung

- 3.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der SWP für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkundenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 3.2. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.3. Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die SWP ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder

hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

- 3.4. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die SWP den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die SWP hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die SWP, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SWP wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 3.5. Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWP wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der SWP: www.stadtwerke-pforzheim.de einsehbar und werden in den Geschäftsstellen der SWP ausgelegt.
- 3.6. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der SWP zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der SWP in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
- 3.7. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundencentrum, Sandweg 20, 75179 Pforzheim, erhältlich und können auch im Internet unter www.stadtwerke-pforzheim.de abgerufen werden. Zusätzliche Informationen zur Höhe der in 3.1 dargestellten Umlagen und Abgaben finden Sie auf der Internetseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de). Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 3.8. **Wurde eine Energiepreisgarantie vereinbart, gilt abweichend von Punkt 3.4 folgendes:** Während der Laufzeit der Energiepreisgarantie sind Preisänderungen auf der Grundlage der Preisanpassungsregelung nach den Ziffern 3.4 bis 3.6 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ausgeschlossen, sofern sie durch eine Änderung der Kosten für Stromerzeugung, -beschaffung oder Vertrieb verursacht sind. Eine Preisanpassung auf Grund dieser Preisbestandteile ist erstmals zum Auslaufen der Energiepreisgarantie möglich.
- 3.9. **Wurde eine eingeschränkte Preisgarantie/ Preisfixierung vereinbart, gilt abweichend von Punkt 3.4 folgendes:** Während der Laufzeit der eingeschränkten Preisgarantie/ Preisfixierung sind Preisänderungen auf der Grundlage der Preisanpassungsregelung nach den Ziffern 3.4 bis 3.6 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ausgeschlossen, sofern sie durch eine Änderung der Kosten für Stromerzeugung, -beschaffung und Vertrieb sowie der Netzentgelte verursacht sind. Eine Preisanpassung auf Grund dieser Preisbestandteile ist erstmals zum Auslaufen der eingeschränkten Preisgarantie/ Preisfixierung möglich.
- 3.10. **Wurde eine (Netto)Preisgarantie vereinbart, gilt abweichend von Punkt 3.4 folgendes:** Während der Laufzeit der Nettopreisgarantie sind Preisänderungen auf der Grundlage der Preisanpassungsregelung nach den Ziffern 3.4 bis 3.6 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Preisanpassungen, die durch die Stromsteuer (derzeit 2,05 ct/kWh) oder Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sowie

etwaige nach Vertragsabschluss neu hinzugekommene Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige hoheitlich induzierte Belastungen verursacht sind. Eine Preisanpassung auf Grund anderer Preisbestandteile ist erstmals zum Auslaufen der Nettopreisgarantie möglich.

4. Haftung

- 4.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Vertragsbestätigung.
- 4.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die SWP von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die SWP an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWP nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SWP beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 4.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die SWP bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die SWP und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 4.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Abrechnung, Zahlungsweise und Zahlungsverzug

- 5.1. Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.
- 5.2. Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Die SWP ist berechtigt monatliche Abschlagszahlungen zu erheben.
 - 5.2.1. Abweichend von Ziff. 5.2 Satz 1 bietet die SWP an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährliche Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffern 5.2.2 bis 5.2.3 abzurechnen.
 - 5.2.2. Eine unterjährliche Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - 5.2.3. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWP vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.
- 5.3. Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto der SWP am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- 5.4. Beim erstmaligen Zahlungsverzug innerhalb eines Jahres erhält der Kunde von der SWP zuerst eine Zahlungserinnerung. Sollte der Kunde trotz Aufforderung innerhalb einer Frist von sieben Tagen keine Zahlung leisten, erhält der Kunde von der SWP eine Mahnung, verbunden mit der Androhung weiterer Maßnahmen. Gerät der Kunde innerhalb eines Jahres nach der Zahlungserinnerung erneut in Zahlungsverzug, sendet SWP dem Kunden eine Mahnung gemäß Satz zwei. Wenn der Kunde auf eine Mahnung nach Satz zwei oder drei nicht binnen zwei Wochen reagiert, wird die SWP den Stromlieferungsvertrag außerordentlich fristlos kündigen und die Stromversorgung beenden.

- 5.5. Für die Leistungen nach 5.2 und weitere, sowie bei Anfallen der Maßnahmen nach 5.4 sowie für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung und für die Wiederherstellung der Versorgung (gemäß § 19 StromGVV) werden dem Kunden die Kosten gemäß der Übersicht unter 11. pauschal in Rechnung gestellt.
Dem Kunden ist im Hinblick auf die vorgenannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

6. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der SWP nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

7. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 7.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWP, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der SWP Stadtwerke Pforzheim Vertriebs GmbH, Postfach 10 16 40, 75116 Pforzheim, Tel.: (07231) 3971-3410, E-Mail: beschwerdestelle@stadtwerke-pforzheim.de zu wenden.
- 7.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SWP beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWP die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 7.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWP und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: (030) 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWP der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 7.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die SWP ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 7.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.
- 7.5. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten bezüglich elektronisch abgeschlossener Verträge zu nutzen.

8. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 8.1. Die SWP übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 8.2. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 8.3. Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß

§ 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

- 8.4. Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.
- 8.5. Bei Einbau eines intelligenten Messsystems haben beide Vertragsparteien das Recht den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Datum des Einbaus zu kündigen.

9. Vertragsübertragung

Die SWP Stadtwerke Pforzheim Vertriebs GmbH ist berechtigt, diesen Stromliefervertrag mit allen Rechten und Pflichten auf die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim zu übertragen. **Der Kunde erteilt bereits jetzt die Zustimmung zu dieser Übertragung.** Der Kunde wird einen Monat vor Wirksamwerden in Textform über die Übertragung informiert.

10. Sonstiges

- 10.1. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“.
- 10.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 10.3. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.
- 10.4. Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf den Internetseiten www.stadtwerke-pforzheim.de und www.ebz-pforzheim.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

11. Kosten für Zahlung und Verzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sowie für Zusatzleistungen

- 11.1. Zahlung und Verzug:

| | netto | brutto |
|--|---------------------|---------|
| Mahnung | 1,00 €* 1,00 € | |
| Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) | 5,00 €* 5,00 € | |
| Nachinkasso / Direktinkasso | 85,00 €* 85,00 € | |
| Adressrecherche | 10,08 € | 12,00 € |

11.2. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung:

| | netto | brutto |
|---|--|---------------|
| Die vom Netzbetreiber berechneten Kosten für Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Belieferung | Siehe Ergänzende Bedingungen des zuständigen Netzbetreibers. | |
| Aufwandspauschale für die Vorbereitung der Unterbrechung | 30,00 €* | |
| Aufwandspauschale für die Vorbereitung der Wiederherstellung | 10,00 € | 11,90 € |
| Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung | 21,01 € | 25,00 € |

11.3. Zusatzleistungen:

| | netto | brutto |
|--|--------------|---------------|
| Abrechnung zum Wunschtermin | 21,01 € | 25,00 € |
| Zwischenabrechnung | 21,01 € | 25,00 € |
| gewünschte SWP Vor-Ort-Ablesung | 46,22 € | 55,00 € |
| Korrekturrechnung verursacht durch den Kunden | 16,81 € | 20,00 € |
| Dokumentenkopien (Rechnungen und sonstige Dokumente) | 1,68 € | 2,00 € |
| gesonderte Einzelabrechnung pro Energieart | 21,01 € | 25,00 € |